

Dienstleistungs-Reglement

Wohnen und Arbeit (für Interne)

1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Menschen mit Beeinträchtigungen, welche in Räumlichkeiten, die von der Stiftung Tannacker genutzt werden, wohnen und arbeiten (nachfolgend: Bewohner*innen). Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen ihnen bzw. ihrem*ihrer gesetzlichen Vertreter*in einerseits sowie der Stiftung Tannacker andererseits.

2. Zielgruppe, Eintritt und Austritt

2.1. Zielgruppe

Die Stiftung Tannacker steht erwachsenen Menschen mit einer kognitiven oder mehrfachen Beeinträchtigung offen. In Ausnahmefällen können Jugendliche eintreten, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben.

2.2. Eintritt

Einem möglichen Eintritt geht ein Schnupperaufenthalt voraus, welcher in der Regel zwei Wochen dauert. Der Eintritt erfolgt nach Abschluss des «Betreuungsvertrags Wohnen und Arbeit» zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Für den Schnupperaufenthalt wird kein Tarif in Rechnung gestellt.

Der*die künftige Bewohner*in ist soweit wie möglich über den Inhalt dieses Reglements informiert. Im Rahmen des Möglichen ist seine*ihre Aussage über einen Eintritt massgeblich berücksichtigt.

2.3. Probezeit

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Aufenthalt gegenseitig unter Beachtung einer siebentägigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Woche (Sonntag) schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung von Seiten der Stiftung Tannacker muss begründet werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Probezeit verlängert werden.

2.4. Austritt

Nach der Probezeit können beide Parteien unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

Die Bewohner*innen können grundsätzlich bis an ihr Lebensende in der Stiftung Tannacker wohnen bleiben, wenn sie dies möchten. Ausnahmen für dieses Wohn- und Bleibe-Recht bilden schwerste Pflegebedürftigkeit oder akute Fremd-, Sach- und/oder Selbstgefährdung. In diesen Fällen kann die Stiftung Tannacker eine entsprechend begründete Kündigung aussprechen.

Beim Austritt müssen die persönlichen Effekte auf Ende des Aufenthalts abgeholt werden. Im Todesfall gelten 7 Tage.

3. Bereich Wohnen und Freizeit

Die Stiftung Tannacker bietet den Bewohner*innen im Rahmen des Leitbilds und des Teilhabe-Konzepts eine individuelle Begleitung an mit dem Ziel, möglichst kompetent und möglichst gesund an normalisierten Lebenssituationen teilhaben zu können.

3.1. Öffnungszeiten

Die Stiftung Tannacker ist ganzjährig geöffnet. Ferienwochen (privat oder mit der Stiftung Tannacker) werden mindestens 6 Monate und weitere An- und Abwesenheiten mindestens 3 Monate im Voraus mit dem*der Teamleiter*in der Wohngruppe vereinbart.

3.2. Leistungsangebot

Die Stiftung Tannacker ist bestrebt, den Bewohner*innen ein zu Hause mit einem strukturierten Tagesablauf zu bieten. So stehen neben dem Wohnen auch Freizeitangebote zur Verfügung, die sich an den Möglichkeiten und individuellen Bedürfnissen sowie den persönlichen Zielen der jeweiligen Person orientieren. Zu den Leistungen gehören

- Begleitung und Betreuung durch interdisziplinäre, professionelle Teams am Tag und in der Nacht
- Wohngruppen für 7 8 Bewohner*innen sowie Wohnungen für 2 5 Bewohner*innen
- Ferien- und Freizeitangebote
- Pflegerische und medizinische Versorgung
- ausgewogene Ernährung (allenfalls Diät)
- Wäschebesorgung inkl. kleinerer Flickarbeiten

3.3. Wohnsituation

Jedem*jeder Bewohner*in steht ein Einzelzimmer zur Verfügung. Das Zimmer wird in Absprache mit dem*der Teamleiter*in durch die Bereichsleiter*in zugeteilt.

Es ist erwünscht, dass der*die Bewohner*in das Zimmer gemäss den eigenen Wünschen und unter Berücksichtigung der bestehenden Konzepte einrichtet. Die Kosten dafür trägt er*sie selbst. Auf Wunsch stellt die Stiftung Tannacker die Grundausstattung (Bett, Schrank, Tisch, Stuhl) kostenlos zur Verfügung.

Bei Bedarf werden Pflegebetten zur Verfügung gestellt. Die Ausstattung des Zimmers muss den feuerpolizeilichen Anforderungen genügen.

3.4. Pflegerische und medizinische Versorgung

Die pflegerischen und medizinischen Leistungen der Stiftung Tannacker richten sich grundsätzlich nach dem Bedarf der Bewohner*innen.

Gemäss kantonaler Gesetzgebung stellt der*die Heimarzt*Heimärztin die medizinische Versorgung der Stiftung Tannacker sicher. Der*die Heimarzt*Heimärztin kann zugleich Hausarzt*Hausärztin sein.

Die freie Arztwahl ist jedoch jeder Person zugesichert. Befindet sich eine Arztpraxis länger als 30 Minuten Anreisezeit entfernt, kann eine Begleitung durch das Betreuungspersonal nicht mehr gewährleistet werden.

Die Verordnungen des*der Hausarztes*Hausärztin sind unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person für die Stiftung Tannacker und alle Beteiligten verbindlich. Der*die Heimarzt*Heimärztin wird nur im Notfall eingesetzt, wenn der*die behandelnde Arzt*Ärztin nicht schnell genug beigezogen werden kann oder wenn sich Unstimmigkeiten bezgl. des Behandlungsplans zwischen den Beteiligten ergeben sollten.

Zudem steht der*die Heimarzt*Heimärztin bei pflegerischen Herausforderungen mit seinem*ihrem Fachwissen zur Verfügung oder beauftragen entsprechende Dienste wie die Spitex.

Der*die Hausarzt*Hausärztin ist, nachdem er*sie ihrer Informationspflicht gegenüber der vertretungsberechtigten Person und dem*der Bewohner*in nachgekommen ist, berechtigt allenfalls Spezialärzte in die Behandlung einzubeziehen oder eine Einweisung in ein Spital oder eine Klinik zu veranlassen. Bei Spitalaufenthalten ist dann grundsätzlich das Spitalpersonal für die medizinische Betreuung zuständig.

Bei psychischen Erkrankungen oder schweren Verhaltensstörungen gilt ebenfalls die freie Arztwahl, wobei die Stiftung Tannacker auf die institutionalisierte fachliche Zusammenarbeit mit dem Psychiatriezentrum in Münsingen verweist.

Rezeptpflichtige Medikamente werden nur auf schriftliche, ärztliche Verordnung hin abgegeben. Die Medikamente werden in der Regel durch die Stiftung Tannacker besorgt. So werden grundsätzlich alle Medikamente die regelmässig eingenommen werden, durch die Apotheke in Form eines Medifilms abgepackt und in verordneter Dosierung geliefert.

Eine Physiotherapie muss ärztlich verordnet sein. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Physiotherapie-Praxis an den*die Bewohner*in. In den Räumlichkeiten der Stiftung Tannacker gibt es eine Physiotherapie-Praxis. Auch in diesem Fall besteht die freie Wahl eines*einer Therapeut*in. Physiotherapien ausser Haus werden jedoch nicht durch das Personal der Stiftung Tannacker begleitet.

3.5. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Für die Sicherheit der Bewohner*innen während des Aufenthalts ist die Stiftung Tannacker zuständig. Welche Risiken zur Ermöglichung von Autonomie und Selbstbestimmung eingegangen werden, wird mit dem*der Bewohner*in besprochen unter Einbezug des*der gesetzlichen Vertreter*in. Dazu gehören auch allenfalls notwendige freiheitseinschränkende Massnahmen. Diese werden durch den*die Hausarzt*Hausärztin oder gegebenenfalls durch den*die Heimarzt*Heimärztin veranlasst bzw. verordnet und in einem regelmässigen Zeitrahmen auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und dokumentiert.

Um die Sicherheit und den Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten sind zudem folgende Einschränkungen der Freiheit in der Stiftung Tannacker konzeptionell vorgesehen: Es können einzelne Türen, Fenster, Bereiche oder Gebäude vorübergehend – insbesondere nachts – geschlossen werden; alle Rollstuhlfahrer*innen tragen aus Sicherheitsgründen einen Beckengurt; Rollstühle werden während einer Fahrt in anderen Fahrzeugen blockiert; bei sich schnell ausbreitenden Infektionskrankheiten kann die Isolation von Personen oder Gruppen erforderlich werden.

3.6. Taschengeld

Die Bewohner*innen haben Anspruch auf ein angemessenes Taschengeld, welches Ihnen von dem*der gesetzlichen Vertreter*in zur Verfügung gestellt wird. Bei Bedarf wird das Taschengeld durch die Wohngruppe verwaltet und den Bewohner*innen abgegeben.

4. Bereich Arbeit

Die Stiftung Tannacker ist bestrebt, den Bewohner*innen im Rahmen des Leitbildes und Teilhabe-Konzeptes eine sinnvolle Arbeit anzubieten, welche ihren individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten entspricht. Angestrebt wird die möglichst kompetente und gesunde Teilhabe an normalisierten Arbeitssituationen.

4.1. Öffnungszeiten

Die Arbeitsplätze sind von Montag bis Freitag geöffnet. Geschlossen sind sie an kantonalen Feiertagen und während des Ferienbetriebs gemäss Jahresplanung.

4.2. Leistungsangebot

Zu den Leistungen gehören

- Begleitung durch interdisziplinäre, professionelle Teams
- jährliche Mitarbeiter*innen-Gespräche
- die Möglichkeit, den Arbeitsplatz zu wechseln
- interne Busverbindung, welche Arbeitseinsätze an beiden Standorten der Institution ermöglicht

4.3. Lohn

Den Personen mit Begleitung wird monatlich eine kleine Entlöhnung im Sinne einer Wertschätzung ausbezahlt.

Heimbewohner*innen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhalten über die Ausgleichskasse einen monatlichen Betrag für Kleidung, Hygiene, Ferien, Freizeit etc.

5. Partizipation, Schutz und Entscheidungsprozesse bei eingeschränkter Urteilsfähigkeit

5.1. Partizipation, Schutz

Gemäss «Teilhabe-Konzept» orientiert sich die agogische Begleitung in der Stiftung Tannacker primär an Empowerment (Mitbestimmung, Mitverantwortung, Zugang zu Aktivitäten und sozialer Teilhabe). Dementsprechend partizipieren die Personen mit Begleitung an für sie bedeutsamen Themen im Leben entsprechend ihrer Interessen, Neigungen und Möglichkeiten und es werden ihnen im Wohnen, bei der Arbeit und in der Freizeit Wahlmöglichkeiten aewährt.

Die Personen mit Begleitung sollen über die Zielsetzung, die Art und den Umfang ihrer Aktivitäten und ihrer Begleitung nach Möglichkeit mitbestimmen. Standortbestimmungen und Mitarbeiter*innen-Gespräche tragen dazu bei, die begleiteten Personen zu stärken und gleichzeitig ihre Anliegen und Bedürfnisse aufzunehmen.

Alle Mitarbeiter*innen der Stiftung Tannacker verpflichten sich, den begleiteten Personen als eigenständige, erwachsene Persönlichkeiten zu begegnen und sie im Sinne des Teilhabe-Konzepts zuverlässig, verantwortungsbewusst und professionell zu begleiten. Sie verpflichten sich zugleich, bei Kenntnis oder Verdacht auf einen sexuellen Übergriff, einer sexuellen Grenzverletzung, einer Gewaltanwendung, einer Misshandlung oder einer Verletzung der persönlichen Integrität umgehend eine zuständige Stelle zu informieren.

5.2. Entscheidungsprozesse bei fehlender oder eingeschränkter Handlungsfähigkeit

Der Wille der Personen mit Begleitung wird zu erkennen gesucht und diesem nach Möglichkeit Rechnung getragen. Hierbei sind die Begleitpersonen dazu angehalten, den Anliegen, Wünschen und Bedürfnissen der Personen mit Begleitung primär wert- und vorurteilsfrei zu begegnen.

Alltägliche Begleitung

Die Entscheidung trifft die Person mit Begleitung möglichst kompetent im Rahmen des im «normalen» Leben angemessenen, des situativ Möglichen, des gesundheitlich Verantwortbaren.

Standortbestimmung, Mitarbeiter*innengespräch, Zukunftsplanung Die Person mit Begleitung ist im ganzen Prozess beteiligt. Massgeblich sind an erster Stelle ihre Haltung, ihre Einschätzungen, ihre Anliegen und ihre Bedürfnisse. Die Einschätzungen der Begleitpersonen, der gesetzlichen Vertreter*innen und der Angehörigen werden berücksichtigt und setzen dort Grenzen, wo es situativ (Praktikabilität, soziale Konsequenzen, betriebliche Organisation, Finanzierung etc.), gesundheitlich oder rechtlich notwendig ist. Die Haltung und fachliche Beurteilung der Begleitpersonen sind dem Teilhabe-Konzept der Stiftung Tannacker verpflichtet.

Medizinische Entscheidungen Die Entscheidung wird durch den*die Hausarzt*Hausärztin oder involvierten Fachärzt*innen nach Rücksprache mit dem*der Beistand*in für gesundheitliche Fragen getroffen. Die

(mutmasslichen) Wünsche der Person mit Begleitung werden nach

Möglichkeit berücksichtigt.

6. Rechte und Pflichten

Die Bewohner*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen haben folgende Rechte:

- Sie können was sehr willkommen ist Anregungen und Anliegen schriftlich oder mündlich bei dem*der Bereichsleiter*in Wohnen oder dem*der Direktor*in einbringen. Auf Wunsch hin wird ein ablehnender Entscheid auch schriftlich begründet.
- Sie dürfen erwarten, dass sie durch die Stiftung Tannacker rechtzeitig über wichtige Vorkommnisse informiert werden (z.B. Konzeptänderungen, Personalwechsel, Tarifänderungen, Änderungen Dienstleistungs-Reglement).
- Der Empfang von Besuchen ist jederzeit möglich (vorgängige Anmeldung erwünscht).
- Die Einsicht in die persönlichen Daten ist jederzeit möglich.
- Beschwerden können in erster Linie innerhalb der Stiftung Tannacker bei der zuständigen Begleitperson angemeldet werden. Bei Bedarf kann die Beschwerde auch bei der Person auf der nächst höheren Hierarchiestufe eingereicht werden. Innerhalb der Stiftung Tannacker sind dies: Teamleiter*in, Bereichsleiter*in, Direktor*in (031 858 01 12, c.detrekoey@stiftung-tannacker.ch) und Stiftungsrat (Elisabeth Schenk, Präsidentin, 079 651 53 70, jenzer.schenk@bluewin.ch).
 Sollte innerhalb der Stiftung Tannacker keine Lösung gefunden werden, kann eine externe, von der Institution unabhängige Beschwerdestelle kontaktiert werden. Es besteht so die Möglichkeit, sich beispielsweise an die «Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen» zu wenden (031 372 27 27, info@ombudsstellebern.ch). Ausserdem besteht das Recht, eine aufsichtsrechtliche Anzeige beim «Amt für Integration und Soziales (AIS)» (Aufsichtsbehörde) einzureichen (031 633 78 11).

Die Bewohner*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen haben folgende Pflichten:

- Information der Stiftung Tannacker über wesentliche Änderungen, insbesondere betreffend: den Leistungen der Invalidenversicherung (IV) inkl. Hilflosenentschädigung (HE), den Ergänzungsleistungen, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, dem Wechsel von Krankenkasse oder Arzt, dem Wechsel von Adresse oder Wohnsitz, des*der gesetzlichen Vertreter*in und der Beistandschaft
- Beibringen folgender Unterlagen innerhalb des ersten Monates der Probezeit:
 - Deklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Formular)
 - Kopie der Krankenkassenpolice
 - Kopie des IV-Entscheides
 - Kopie des Entscheides die HE-Stufe betreffend
 - Kopie eines allfälligen KESB-Entscheides

- Information der Stiftung Tannacker über Ergebnisse von Arzt- oder Therapiebesuchen, welche für die Betreuung und Pflege wesentlich sind
- Information der Stiftung Tannacker über Berichte von externen Fachstellen, welche für die Betreuung und Pflege wesentlich sind
- Einhaltung von betrieblichen Vorgaben und Abgabeterminen
- Fristgerechte Bezahlung der Rechnungen

7. Zusammenarbeit

Mit dem Eintritt delegieren die Eltern bzw. der*die gesetzliche Vertreter*in die Betreuungsund Aufsichtspflicht (Obhut) während der Aufenthaltszeit an die Stiftung Tannacker. Die Stiftung Tannacker ist hierbei für den gesamten Betrieb verantwortlich und muss folglich das Wohl und die Interessen aller Bewohner*innen sowie des Personals berücksichtigen. Wenn immer möglich stehen jedoch das Wohl und die Interessen des*der Bewohner*in an erster Stelle.

Ansprechperson ist grundsätzlich die zuständige Begleitperson. Bei Bedarf kann die Person auf der nächst höheren Hierarchiestufe kontaktiert werden. Innerhalb der Stiftung Tannacker sind dies: Teamleiter*in, Bereichsleiter*in, Direktor*in und Stiftungsrat.

8. Finanzielles

Die Finanzierung der Leistungsangebote und die Höhe der Tarife der Stiftung Tannacker entsprechen den Vorgaben der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern. Der Wohnsitzkanton übernimmt einen massgeblichen Teil der Kosten. Der verbleibende Anteil wird weitgehend durch die Tarife gedeckt, welche den Bewohner*innen in Rechnung gestellt werden.

Die Tarife richten sich nach den Weisungen der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern. Der Tarif für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern ist zudem abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des*der Bewohner*in.

Der Tarif ist jährlich fest zu legen. Dazu müssen im Vorfeld das tarifwirksame Einkommen und Vermögen ermittelt werden. Das dafür benötigte Erhebungsformular wird durch die Stiftung Tannacker zugestellt. Personen, welche ihre Einkommens und Vermögensverhältnisse nicht offenlegen, wird der Selbstzahlertarif in Rechnung gestellt.

Die Hilflosenentschädigung (HE) ist im Tarif inbegriffen. Eine Kopie der IV-Verfügung ist der Stiftung Tannacker abzugeben.

Zusatzleistungen wie nicht krankenkassenpflichtige Medikamente, Gruppen- und Individualferien, individuelle Transporte, Coiffeur, Fusspflege, Kleideranschaffungen, änderungen, und -kennzeichnung etc. sowie besondere Freizeitangebote werden separat in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen werden monatlich zugestellt und sind fristgerecht zahlbar. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % zum Rechnungsbetrag hinzu geschlagen.

9. Versicherung

Die Bewohner*innen müssen sich selber gegen Unfall und Krankheit versichern.

Es wird empfohlen, nach Möglichkeit für die Bewohner*innen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Kosten für Schäden, welche ein*eine Bewohner*in trotz gebotener Beaufsichtigung verursacht, können dem*der Bewohner*in bzw. dem*der gesetzlichen Vertreter*in in Rechnung gestellt werden.